Coursblatt
der
Breslauer Zeitung.

No. 6. Sonnabend, 8. Januar 1881. Eduard Trewendt Zeitungs-Verlag.

Breslauer Börse vom 8. Januar 1881.

Trotz schwacher Abendnotirungen eröffnete die heutige Börse in ziemlich fester Haltung; dieselbe konnte sich jedoch nicht behaupten und machte schließlich auf Berlin einer namentlich in heimischen Bahnen weichenden Tendenz Platz. Credit schwankend. Russische Werthe bleiben gefragt. Montanwerthe schließlich auch nachgebend.

Inländische Fonds.

		Amtlicher Cours.*)
Reichs-Anleihe	4	100,45à60 bz
Prss. cons. Anl.	4½	105,10 B
do. cons. Anl.	4	100,50 G
do. 1880 Skrips	4	—
St.-Schuldsch. .	3½	98,25 G
Prss. Präm.-Anl.	3½	—
Bresl. Stdt.-Obl.	4	99,25 bz
Schl. Pfdbr. altl.	3½	92,00 bzG
do. 3000er	—	92,25 bzG
do. Lit. A....	3½	—
do. altl.	4	100,85 bz
do. Lit. A....	4	100,70 bzG
do. do.	4½	102,10à20 bz
do. (Rustikal)	4	I —
do. do. .	4	II. 100,55à60 bz
do. do. .	4½	102,40 bz
do. Lit. C. ..	4	I. 100,75 bz
do. do. ...	4	II. 100,55 G
do. do. ...	4½	102,10 G
do. Lit. B...	3½	—
do. do. ...	4	—
Pos. Crd. Pfdbr.	4	99,65à55 bz
Rentenbr. Schl.	4	100,25 bzB
do. Posener	4	—
Sehl. Bod.-Crd.	4	97,50 B
do. do.	4½	104,05à4,00 bzB
do. do.	5	104,[illegible]5 bzG
Schl. Pr.-Hilfsk.	4	99,50 B
do. do.	4½	104,25 B
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	—

Ausländische Fonds.

		Amtl. Cours.	Nichta. C.
Oest. Gold-Rent	4	76,00 B	—
do. Silb.-Rent.	4⅕	63,60à70 bz	—
do. Pap.-Rent.	4⅕	62,80 G	—
do. Loose 1860	5	124,00 B	—
do. do. 1864	—	—	—
Ung. Goldrente	6	94,25à40 bzB	ult. 94à4,15
Poln. Liqu.-Pfd.	4	56,75 bz	—[à3,90 b
do. Pfandbr.	5	65,75 B	—
Russ. 1877 Anl.	5	95,75 bz	— [4,10
do. 1880 do.	4	74,40à25 bz	ult. 74,25à
Orient-Anl Em I.	5	—	— [35 bz
do. do. II.	5	60,60à65 etbzB	ult. 60,25à
do. do. III.	5	60,10 G	ult. 59,90bz
Russ. Bod.-Crd.	5	83,30à50 bzB	— [2,90bz
Rumän. Oblig. .	6	93,00 B	ult. 92,85à

Inländische Eisenbahn-Stammactien und Stamm-Prioritätsactien.

			Amtl. Cours.	Nichta. C.
Br.-Schw.-Frb..	4	3¾	109,25 B	
do. ult.	4	3¾	—	109,25à9,50
Obschl. ACDE..	3½	9 3/5	199,00 B	[à9,25bz
do. ult	3½	9 3/5	—	198,75à9,50
do. B......	3½	9 3/5	—	— à98,25
Br. Warsch. StP.	5	0	—	— [bzG
Pos.-Kreuzb. do.	4	0	18,75 G	—
do. St.-Prior.	5	2¾	71,75 B	—
R.-O.-U.-Eisenb.	4	7 3/10	148,00 B	ult. 148,10à
do. St.-Prior.	5	7 3/10	147,25 B	— 148,25à
Oels-Gnes St.Pr	5	0	—	— [147,25

Inländische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Freiburger	4	99,25 G
do.	4½	102,65à60 bz
do. Lit. G.	4½	102,65à60 bz
do. Lit. H.	4½	102,65à60 bz
do. Lit. J.	4½	102,65à60 bz
do. Lit K.	4½	102,65à60 bz
do. 1876	5	105,50 G
do. 1879	5	105,25 B
Br.-Warsch. Pr.	5	—
Oberschl. Lit. E.	3½	91,75 G
do. Lit. C. u. D.	4	99,55 bz
do. 1873	4	99,55 G
do. Lit. F. ..	4½	103,25 B
do. Lit. G....	4½	103,00 G
do. Lit. H....	4½	103,75 B
do. 1874	4½	103,00 G
do. 1879 ...	4½	104,55 B
do. N.-S. Zwgb	3½	—
do. Neisse-Br.	4½	—
do. Wilh. 1880	4½	103,60 B
R.-Oder-Ufer ..	4½	103,25 G
Oels-Gnes. St.Pr	4½	99,00 bz

Wechsel-Course vom 7. Januar.

Amsterd. 100 Fl.	3	kS.	168,50 G
do. do.	3	2M.	167,65 G
London 1 L.Strl.	3	kS.	20,35 B
do. do.	3	3M.	20,26 bz
Paris 100 Frcs	3½	kS.	80,50 bzG
do. do.	3½	2M.	—
Petersburg . .	6	3W.	210,25 bz
Warsch. 100 S.R.	6	8T.	210,75 bz
Wien 100 Fl...	4	kS.	171,70 G
do. do. ..	4	2M.	170,50 G

Bank-Discont 4%. — Lombard-Zinsfuss 5%.

Ausländische Eisenbahn-Actien und Prioritäten.

			Amtl. C.	Nichta. C.
Carl-Ludw.-B. .	4	7,7	—	ult. 121,50B
Lombarden....	4	0	—	ult.
Oest.-Franz. Stb.	4	6	—	ult. 481,00B
Rumän. St.-Act.	4	3 3/5	—	—
Kasch.-Oderbg.	5	—	—	—
do. Prior.	5	—	—	—
Krak.-Oberschl.	4	—	—	—
do. Pr.-Obl.	4	—	—	—
Mähr Schl. Ctr Pr.	fr.	—	—	—

Bank-Actien.

Bresl. Discontob	4	5½	96,25 G	—
do. Wechsl.-B.	4	6	99,10à15 b	— [502bz
D. Reichsbank	4½	5	—	— 502,50à
Sch. Bankverein	4	6	106,60 G	— à502
do. Bodencred	4	7	110,25 G	—501à503
Oesterr. Credit	4	11¼	—	ult. 501,50à

Fremde Valuten.

Ducaten	—	—
Oest. W. 100 Fl...	172,10à2,00 bz	ult.
20 Frcs.-Stücke ...		— [12,00
Russ. Bankb. 100 S.R.	211,75 bzB	ult. 212,25à

Industrie-Actien.

Bresl. Strassenb	4	6¼	122,00 bz	—
do Act. Brauer.	4	—	10,50 G	—
do. A.-G. f. Möb.	4	0	—	—
do. do. St.-Pr.	4	0	—	—
do. Baubank .	4	—	—	—
do. Spritactien	4	—	—	—
do. Börsenact.	4	6½	—	—
do. Wagenb.-G	4	3½	—	—
Donnersmarkh.	4	1½	64,35à40	—
Moritzhütte....	4	—	— [bzB	—
O.-S. Eisenb.-B.	4	0	47,75 B	—
Oppeln. Cement	4	3½	63,25 etbz	—
Grosch. Cement	4	4	72,00 bz	—
Schl. Feuervers.	fr.	22	—	—
do. Lebensv. AG	fr.	6	—	—
do. Immobilien	4	5	81,75 bzG	—
do. Leinenind.	4	5	95,00 B	—
do. Zinkh.-A.	4	5½	—	—
do. do. St.-Pr.	4½	5½	—	—
do. Gas-Act.-G.	4	—	91,00 bz	—
Sil. (V. ch. Fabr.)	4	5	96,50 B	—
Laurahütte	4	6½	123,50 B	ult. 123,50à
Ver. Oelfabrik.	4	7½	—	— 3,75à
Vorwärtshütte .	4	0	—	— [3,50bz

*) Die amtlichen Notirungen umfassen die Zeit von 11—12¾ Uhr, die nichtamtlichen die Zeit von 11—1¾ Uhr.

(W. T. B.) **Frankfurt a. M.**, 8. Januar, Mittags. [Anfangs-Course.] Credit-Actien 251, —, Staatsbahn 240, 25, Galizier —, —. Tendenz: Still.

(W. T. B.) **Paris**, 8. Januar. [Anfangs-Course.] 3% Rente 85, 05. Neueste Anleihe 1872 120, 40. Italiener 87, 35. Staatsbahn —, —. Goldrente 76¼. Ungar. Goldrente 93¾. Tendenz: Fest.

(W. T. B.) **London**, 8. Januar. [Anfangs-Course.] Consols 98, 11. Italiener 86⅛. Russen 1873er 91, 03. Wetter: Frost.

(W. T. B.) **Berlin**, 8. Jan., 11 Uhr 50 Min. [Anfangs-Course.] Credit-Actien 502, 50. Staatsbahn 480, —. Lombarden —, —. Rumänen —, —. Laurahütte —, —. Russische Noten —, —. Ziemlich fest.

(W. T. B.) **Berlin**, 8. Jan., 12 Uhr 30 Min. Anfangs-Course.] Credit-Acten 502, 50. Staatsbahn 481, 50. Rumänen, neue 93, —. Laurahütte 123, 10. II. Orient 60, 40. Russische Noten 212, —. Ungar. Goldrente 93, 90. Oberschlesische 199, —. Ruhig.

(W. T. B.) **Berlin**, 8. Januar. [Schluß-Course.]

Erste Depesche. 2 Uhr 50 Min. Schwach.

Cours vom	8.		7.		Cours vom	8.		7.	
Oesterr. Credit-Actien	500	—	502	—	Wien 2 Monate....	170	80	171	10
„ Staatsbahn	482	—	477	50	Warschau 8 Tage ..	210	80	210	50
Lombarden.........	175	—	175	50	Oesterr. Noten......	172	10	172	15
Schles. Bankverein..	106	60	106	60	Russ. Noten........	211	20	211	10
Bresl. Discontobank	95	50	95	75	4½% preuß. Anleihe	104	90	104	90
„ Wechslerbank.	99	10	99	50	3½% Staatsschuld..	97	75	98	—
Laurahütte	122	60	123	10	1860er Loose.......	124	—	124	—
Wien kurz.........	171	75	172	—	77er Russen.......	—	—	—	—

Berlin, 8. Januar, 3 Uhr — Min. [Dringl. Orig.-Depesche des Cours-Blattes der Bresl. Ztg.] Eingetroffen 3 Uhr 45 Min. Befestigt.

Cours vom	8.	7.	Cours vom	8.	7.
Oesterr. Credit ... ult.	501 —	502 50	Oesterr. Silberrente .	63 50	63 60
Disc.-Command. . ult.	175 25	175 75	„ Goldrente ..	75 90	76 —
Franzosen .... ult.	481 50	478 50	Ungar. Goldrente ult.	93 87	94 —
Lombarden ...... ult.	174 50	175 50	Russ. 1880er Anl. . ult.	74 12	74 25
Oberschles. ...... ult.	197 75	198 75	„ 1877er Anl. ult.	95 62	95 75
Rechte-Oder-Ufer . ult.	147 25	147 50	„ II. Orient-A. . ult.	60 37	60 25
Freiburger ...... ult.	109 37	108 75	Poln. Liquid.-Pfdbr. .	56 60	56 60
Berg.-Märk. ..... ult.	114 —	114 37	Laurahütte . . . ult.	123 —	123 40
Galizier .... ult.	120 87	121 12	Donnersmarckhütte .	64 40	64 50
Neue Rum. Rente ult.	92 62	92 87	Oberschl. Eisenb.-Bed.	47 70	47 50
4% Preuß. Consols .	100 40	100 50	Russ. Banknoten ult.	211 75	211 75
Oelactien	84 —	83 70	London kurz	20 36	— —

Privatdiscont 3¼ pCt.

(W. T. B.) **Wien,** 8. Jan., 10 Uhr 15 Min. [Vorbörse.] Credit-Actien 283, 30. Staatsbahn —, —. Lombarden —, —. Galizier —, —. Napoleonsd'or 9, 36½. Marknoten 58, 10. Goldrente —, —. Ungar. Goldrente 109, 62. Anglo —, —. Papierrente —, —. Nominell.

(W. T. B.) **Wien,** 8. Jan., 11 Uhr 14 Min. [Vorbörse.] Credit-Actien 284, —. Staatsbahn 278, 75. Lombarden 102, 50. Galizier 281, 50. Napoleonsd'or 9, 36½. Marknoten 58, 10. Goldrente 88, 25. Ungar. Goldrente 109. 42. Anglo —, —. Papierrente —, —. Fest.

(W. T. B.) **Wien,** 8. Januar. [Schluß-Course.] Schwach.

Cours vom	8.	7.	Cours vom	8.	7.
1860er Loose ...	131 —	131 —	Napoleonsd'or .	9 36½	9 36½
1864er Loose ...	171 20	171 20	Marknoten	58 10	58 10
Creditactien	283 20	283 70	Ungar. Goldrente	109 27	109 40
Anglo	127 75	125 25	Papierrente	72 92	72 87
St.-Esb.-A.-Cert.	279 75	277 25	Silberrente	73 95	73 90
Lomb. Eisenb. ..	102 75	102 25	London	118 40	118 40
Galizier	281 75	282 —	Oest. Goldrente	88 30	87 90

Breslau, 8. Januar. Preise der Cerealien.

Festsetzung der städtischen Markt-Deputation pro 200 Zollpfd. = 100 Klgr.

	gute				mittlere				geringe Waare.			
	höchster		niedrigst.		höchst.		niedrigst.		höchster		niedrigst.	
	ℛ	₰	ℛ	₰	ℛ	₰	ℛ	₰	ℛ	₰	ℛ	₰
Weizen, weißer ...	21	60	21	—	19	90	19	20	18	30	17	30
Weizen, gelber	20	60	20	30	19	50	19	—	17	80	16	80
Roggen	21	—	20	70	20	20	19	70	19	40	18	90
Gerste	16	50	16	—	15	30	14	70	14	—	13	20
Hafer	15	—	14	70	14	10	13	50	13	—	12	20
Erbsen	20	30	19	50	19	—	19	50	18	—	17	30

Notirungen der von der Handelskammer ernannten Commission zur Feststellung der Marktpreise von Raps und Rübsen.

Pro 200 Zollpfund = 100 Kilogramm.

	feine		mittle		ord. Waare.	
	ℛ	₰	ℛ	₰	ℛ	₰
Raps	23	75	22	50	20	50
Winter-Rübsen ...	23	—	21	50	19	50
Sommer-Rübsen ..	23	—	21	50	19	50
Dotter	22	25	20	25	19	25
Schlaglein	25	25	23	—	22	25
Hanfsaat	15	75	15	25	15	—

Kartoffeln, per Sack (zwei Neuscheffel à 75 Pfd. Brutto = 75 Kilogr.) beste 3,50—5,00 Mark, geringere 3,00 Mark, per Neuscheffel (75 Pfd. Brutto) beste 1,75—2,50 Mk., geringere 1,50 Mk., per 2 Liter 0,14—0,18 Mark.

Breslau, 8. Januar. [Amtlicher Producten-Börsen-Bericht.] Kleesaat, rothe ruhig, alte ordinär 20—25 Mark, mittel 26—30 Mark, fein 31—36 Mark, neue ordinär 25—28 Mark, mittel 36—38 Mark, fein 40—42 Mark, hochfein 43—46 Mark, exquisit über Notiz. — Kleesaat, weiße nur feine Qualitäten gefragt, neue ordinär 30—40 Mark, mittel 41—55 Mark, fein 56—65 Mark, hochfein 70—75 Mark, exquisit über Notiz.

Roggen (pr. 1000 Kilogr.) fest, gek. — Ctr., abgelaufene Kündigungsscheine — —, pr. Januar 207,50 Mark bezahlt und Gd., Januar-Februar 206 Mark Br., Februar-März — —, April-Mai 200 Mark Gd., Mai-Juni 200 Mark Gd.

Weizen (pr. 1000 Kilogr.) gek. — Ctr., pr. lauf. Monat 204 Mark Br. April-Mai 207 Mark Br.

Hafer (pr. 1000 Kilogr.) gek. — Ctr., abgelaufene Kündigungsscheine , per lauf. Monat 138 Mark Gd., April-Mai 143,50 Mark Gd., Mai-Juni 147 Mark Br.

Raps (pr. 1000 Kilogr.) gek. — Ctr., pr. lauf. Monat 244 Mark Br., 242 Mark Gd.

Rüböl (pr. 100 Kilogr.) wenig verändert, gek. — Ctr., loco 54,50 Mark Br., per Januar 52,75 Mark Br., Januar-Februar 52,75 Mark Br., Februar-März —, April-Mai 53 Mark Br., 52,75 Mark bezahlt, Mai-Juni 53,50 Mark Br., September-October 55,25 Mark bezahlt u. Br.

Petroleum (pr. 100 Kilogr. 20 % Tara) loco und per Januar 32,50 Mark Br., 32 Mark Gd.

Spiritus (pr. 100 Liter à 100 %) matter, gek. 10,000 Liter, pr. Januar 53,20 Mark bezahlt, Januar-Februar 53,20 Mark bezahlt, April-Mai 55,40 Mark bezahlt, Mai-Juni 55,80 Mark Br., Juni-Juli 56,80 Mark Br., Juli-August —.

Zink: Schlesischer Verein auf kurzen Termin 15,60 Mark bezahlt.

Die Börsen-Commission.

Kündigungspreise für den 10. Januar.

Roggen 207, 50 Mark, Weizen 204, 00, Hafer 138, 00, Raps 244, —, Rüböl 52, 75, Petroleum 32, 50, Spiritus 53, 20.

(W. T. B.) **Berlin,** 8. Januar. [Anfangs-Bericht.] Weizen (gelber) April-Mai 208, —, Mai-Juni 209, —. Roggen Januar 207, 50, April-Mai 198, 25. Rüböl April-Mai 54, 80, Mai-Juni 55, 20. Spiritus Januar-Februar 55, 40, April-Mai 56, 50. Petroleum Januar-Februar 27, 80. Hafer April-Mai 152, —.

(W. T. B.) **Berlin,** 8. Januar. [Schluß-Bericht.]

Cours vom	8.	7.	Cours vom	8.	7.
Weizen. Besser.			Rüböl. Fest.		
April-Mai	208 50	207 —	April-Mai	54 80	54 70
Mai-Juni	209 50	208 —	Mai-Juni	55 10	55 —
Roggen. Fester.					
Januar	208 —	207 25	Spiritus. Flau.		
April-Mai	198 75	198 25	loco	54 50	54 80
Mai-Juni	195 —	194 25	April-Mai	55 10	55 40
Hafer.			Mai-Juni	56 20	56 60
April-Mai	152 50	152 —			
Mai-Juni	152 50	152 25			

(W. T. B.) **Stettin,** 8. Januar — Uhr — Min.

Cours vom	8.	7.	Cours vom	8.	7.
Weizen. Fest.			Rüböl. Still.		
Frühjahr	207 50	206 —	Januar	53 50	53 50
Mai-Juni	208 50	207 —	April-Mai	54 20	54 —
Roggen. Fest.			Spiritus.		
Frühjahr	196 —	195 —	loco	53 20	53 30
Mai-Juni	193 —	191 —	Januar-Februar ..	53 30	53 30
Petroleum.			Frühjahr	55 —	55 20
Januar	10 —	10 —	Mai-Juni	55 80	55 80

(W. T. B.) **Newyork,** 7. Januar, Abends 6 Uhr. [Schluß-Course.] Wechsel auf Berlin 93⅞ (bedeutet: Dollars pro 400 Mark 60 Tage Sicht). Wechsel auf London 4, 80½. do. auf Paris 5, 25⅝. 5procentige fundirte Anleihe 101½. 4procentige fundirte Anleihe 1877 112⅜. Erie-Bahn 49⅜. Central-Pacific-Bahn 114½. Newyork-Centralbahn 151⅝. Baumwolle in Newyork 12. do. in New-Orleans 11⅝. Raffinirtes Petroleum in Newyork 9½. Raff. Petroleum in Philadelphia 9⅜. Rohes Petroleum 7. Pipe line Certificats 0, 95. Mehl 4, 40. Rother Winterweizen 1, 18. Mais (old mixed) 57. Zucker (Fair refining Muscuvados) 7¾. Kaffee Rio 13⅜. Schmalz (Marke Wilcox) $9\frac{7}{16}$. do. Fairbanks $9\frac{7}{16}$. do. Rothe u. Brothers $9\frac{7}{16}$. Speck (short clear) 7½. Getreidefracht 5¼.

Firmen-Register.

Erloschen: Hirschberg: „Johann Ehrenfried Döring"; — Kl.-Zabrze: „F. Gaßmann"; — Myslowitz: „P. Zoppik".

Concurseröffnungen.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Max Meyer in Firma Simon u. Röstel in Berlin. Concursverwalter: Kaufmann Fischer. Termin: am am 1. Februar, 11½ Uhr. — Ueber das Vermögen des Kaufmanns Paul Mitscherlich in Berlin ist die Eröffnung des Concurses beantragt und ein Veräußerungsverbot erlassen.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Berlin, 8. Jan. Ueber das den Regierungen zur gutachtlichen Aeußerung vorliegende Project einer organischen Reform der directen Steuern in Preußen erfährt die „N. A. Z.", dasselbe sehe von der radicalen Umgestaltung des bestehenden Steuersystems ab, wolle aber letzteres verbessern und ergänzen und gehe von dem Grundsatze aus, daß neben der Besteuerung des persönlichen Einkommens durch die zu einer einheitlichen Steuer umzugestaltende Klassen- und Einkommensteuer die Erträge der sachlichen Vermögensquellen des Grundvermögens, des gewerblichen und des Zinscapitals einer der Masse der Leistungsfähigkeit entsprechenden erhöhten Besteuerung zu unterwerfen seien. Die Reform der Einkommensteuer bezwecke wesentlich die einheitliche Regelung der Personalsteuer und eine schärfere Heranziehung der Einkünfte aus den Mobiliencapitalien, ein vereinfachtes, verbessertes Veranlagungsverfahren und die Berücksichtigung einer etwaigen Ueberlastung einzelner Steuerpflichtigen durch das Gesammtergebniß der directen Steuern. Der in Vorbereitung befindliche Entwurf über die Reform der Gewerbesteuer beabsichtige den Gewerbebetrieb nach dem Umfang des darin angelegten Capitals zu besteuern, dagegen den Verdienst aus persönlicher Arbeit, insbesondere die kleineren Gewerbetreibenden möglichst zu befreien.

London, 7. Januar, Nachts. Unterhaus. Wiederaufnahme der Adreßdebatte. Parnell beantragt das Amendement: der Friede und die Ruhe Irlands wird nicht befördert durch die Suspendirung constituioneller Rechte, die britische Presse übertreibe die Zustände, bedauerliche Vorfälle sind unleugbar, aber die Landliga ist bestrebt Gewaltsamkeiten zu verhindern, die Zwangsmittel würden Mord und Gewaltthaten vermehren. Irland ist durch eine generöse Politik zu gewinnen, nicht durch eine Zwangspolitik. Forster entgegnete: die Regierung betrachte die Zwangsmittel nicht als Abhilfe für die Ungerechtigkeit, allein der Schutz des Lebens und Eigenthums ist durchaus nothwendig. Parnells heutige Rede ist mäßig, seine Reden auf den Landligaversammlungen sind aufreizend. Die Gewaltsamkeiten und gewöhnlichen Verbrechen sind nicht gesteigert, aber die agrarischen sind bedeutend vermehrt, besonders die Einschüchterungen. Die Debatte wird vertagt. Die erste Lesung der Bill betreffs der Wahlbestechungen und der Bill wegen Erneuerung des Gesetzes der geheimen Abstimmung, wird angenommen. Erstere schlägt unter anderem Zuchthausstrafe für die Bestechung vor.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Statut

für die städtische Sparkasse zu Breslau.

Unter Aufhebung aller seitherigen statutarischen Bestimmungen wird von dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung für die seit dem Jahre 1821 bestehende Sparkasse der Stadt Breslau das nachstehende Statut gemäß des für das Sparkassenwesen erlassenen Regulativs vom 12. December 1838 festgesetzt und tritt nach vorangegangener dreimonatlicher Bekanntmachung am 1. April 1881 in Kraft.

Die bis zu diesem Zeitpunkte auf Grund der zeitherigen statutarischen Bestimmungen ausgestellten und noch umlaufenden Sparkassen-Quittungsbücher behalten fortdauernd ihre Giltigkeit. Das gegenwärtige Statut tritt aber auch rücksichtlich der auf jene Bücher geleisteten Einlagen in Wirksamkeit, sofern dieselben nicht innerhalb der vorgedachten dreimonatlichen Frist nach der Publication zurückgefordert werden. (§ 18 des Reglements vom 12. December 1838.)

§ 1. Die Sparkasse ist eine städtische Anstalt und wird der Städte-Ordnung gemäß von den städtischen Behörden verwaltet und beaufsichtigt. Die Stadt Breslau haftet mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften für alle bei der Sparkasse gemachten Einlagen und deren Zinsen.

§ 2. Die Sparkasse hat den Zweck, Jedem Gelegenheit zu geben, kleinere Ersparnisse sicher und nutzbar anzulegen.

§ 3. Von der Sparkasse werden Einlagen zur Verzinsung von 1 Mark bis zum Gesammtbetrage von 1200 Mark von einer und derselben Person angenommen; Mündelgelder ausnahmsweise bis zur Höhe von 3000 Mark. Einlagen aus städtischen Fonds, milden Stiftungen, Vereinen, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind auch in höheren Beträgen zulässig.

§ 4. Bei der ersten Einzahlung erhält der Einleger kostenfrei ein mit seinem Vor- und Zunamen, Stand, sowie Wohnort versehenes Sparkassenbuch, welches unter fortlaufender Nummer und Serie in der Weise ausgefertigt wird, daß die Bücher der Kasse hinsichtlich der Nummer, des Namens und des Einlagebetrages den, den Einlegern ausgehändigten Sparkassenbüchern entsprechen.

Jedes Sparkassenbuch ist mit dem städtischen Wappen gestempelt, muß von zwei Mitgliedern des Sparkassen-Vorstandes eigenhändig unterzeichnet sein und das mit dem Bestätigungsvermerk des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien versehene Statut enthalten, ferner eine Tabelle, aus welcher der Ertrag der Einlagen von 1 bis 1200 Mark in jedem der nächstfolgenden 10 Jahre unter Zurechnung der stipulirten Zinsen von $3\frac{1}{3}$ Procent und Zinseszinsen ersichtlich ist.

§ 5. Die Sparkasse verzinst die bei ihr in den Tagen vom 1. bis einschließlich den 15. des Monats gemachten Einlagen vom 16. desselben und die in den Tagen vom 16. bis zum letzten Monatstage gemachten Einlagen vom 1. des folgenden Monats ab. Die Verzinsung dauert ebenmäßig nur bis zum ersten Tage desjenigen Halbmonats, in welchem die Rückzahlung erfolgt. Nur von der vollen Mark der Einlagen, beziehungsweise der denselben zugeschriebenen Zinsen werden Zinsen vergütet. Alle Bruchtheil-Pfennige bleiben außer Ansatz.

§ 6. Der Zinsfuß beträgt $3\frac{1}{3}$ Procent.

Die städtischen Behörden haben das Recht, den Zinsfuß zu verändern. Jedoch darf der Zinsfuß nicht weniger als $2\frac{1}{2}$ Procent und nicht mehr als $4\frac{1}{2}$ Procent betragen. Jede Veränderung muß mindestens drei Monate vor ihrem Eintritt gemäß § 30 des Statuts zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§ 7. Die Zinsen der Spareinlagen werden bei der gänzlichen Abhebung der Einlagen, sowie am Schlusse eines jeden Kalenderjahres, also am 31. December berechnet. Werden die Zinsen nicht abgehoben, so erfolgt für dieselben sofort die Verzinsung vom 1. Januar ab.

Die Einschreibung der Zinsen in das Sparkassenbuch kann von dem Einleger verlangt werden.

§ 8. Ueberschreiten die Einlagen nebst aufgelaufenen Zinsen die im § 3 des Statut vorgesehene Höhe, so wird mit den Einlagen nach Maßgabe der Bestimmung des Reglements vom 12. December 1838, Nr. 12, verfahren.

Werden Sparkassenbücher in einem Zeitraum von 30 Jahren nicht vorgelegt, so treten die Einlagen alsdann außer Verzinsung.

§ 9. Jede zur Sparkasse geleistete Einzahlung, sowie jede von derselben gemachte Rückzahlung muß in das betreffende Sparkassenbuch unter Beifügung des Datums eingetragen und von dem betreffenden Kassen-Rendanten und dem zur Führung des Control-Journals beauftragten Beamten unterzeichnet werden.

Die Namen dieser Beamten sind durch Aushang im Sparkassen-Local bekannt zu machen.

§ 10. Die Rückzahlung der Einlagen erfolgt nur unter Vorlegung des Sparkassenbuchs. Beträge bis zur Höhe von 30 Mark werden ohne Kündigung zu jeder Zeit ausgezahlt; bei größeren Summen ist eine vorherige Kündigung erforderlich, und zwar:

von 1 Woche bei Beträgen bis 100 Mark einschließlich,
„ 2 Wochen „ „ „ 200 „ „
„ 1 Monat „ „ „ 300 „ „
„ 2 Monaten „ „ „ 500 „ „
„ 3 „ „ „ über 500 Mark.

Die Kündigung muß seitens der Sparkasse in dem Sparkassenbuche vermerkt werden, sonst ist dieselbe als nicht geschehen zu betrachten.

Wird die gekündigte Einlage innerhalb 14 Tagen nach dem Verfalltage nicht erhoben, so verliert die Kündigung ihre Wirkung und tritt die Verzinsung mit dem ersten Tage des darauffolgenden Monats wieder ein.

§ 11. Das Curatorium hat das Recht, auf Antrag von den Kündigungsfristen Abstand zu nehmen und die gekündigten Beträge, auch wenn dieselben 30 Mark übersteigen, sofort auszahlen zu lassen.

§ 12. Die Auszahlungen erfolgen an den Vorzeiger des Sparkassenbuches, wenn dessen Verlust nicht vorher angezeigt oder ein Protest gegen Auszahlung nicht eingelegt, oder etwaige Beschlagnahmen bei der Sparkasse nicht erfolgt sind.

Die Sparkasse hat in allen Fällen das Recht, die Legitimation des Inhabers eines Sparkassenbuches zu prüfen, ohne hierzu verpflichtet zu sein.

§ 13. Sobald ein Sparkassenbuch abhanden kommt, ist dies der Sparkasse seitens des Eigenthümers unter Angabe der Nummer des Buches und des Namens des Einlegers zur Verhütung von Nachtheilen sofort anzuzeigen, und erfolgt ein betreffender Vermerk in den Büchern der Sparkasse. Geschieht dann die Vorlegung des betreffenden Sparkassenbuches, so erfolgt die Abnahme des letzteren gegen eine Bescheinigung, und die Interessenten werden an das zuständige Gericht verwiesen.

Wird die gänzliche Vernichtung eines Sparkassenbuches in überzeugender Weise nachgewiesen, so kann unter Genehmigung des Magistrats ein neues Sparkassenbuch ausgefertigt werden. In allen sonstigen Fällen muß in Bezug angeblich verloren gegangener oder gestohlener Sparkassenbücher inhaltlich der Vorschrift des Reglements vom 12. December 1838 verfahren und das gerichtliche Aufgebot beziehungsweise Amortisation veranlaßt werden.

§ 14. Wird ein Sparkassenbuch, bei welchem der Verdacht der Fälschung vorliegt, vorgelegt, so ist die Sparkasse verpflichtet, dasselbe gegen eine zu ertheilende Bescheinigung zurückzubehalten und dem Magistrat zur weiteren Veranlassung zu übergeben; derselbe entscheidet, ob das betreffende Sparkassenbuch der Staatsanwaltschaft zur strafgerichtlichen Verfolgung übergeben werden soll, oder ob das Buch umzuschreiben ist. In unverdächtigen Fällen ist die Sparkasse befugt, ein verletztes Buch ohne Weiteres gegen ein neues umzutauschen.

§ 15. Sparkassenbücher, die durch Rückzahlung der Einlagen ausgeglichen, bleiben mit einem mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnung des Erhebers unterschriebenen Vermerk bei der Sparkasse zurück, und ist damit jeder Anspruch an die Sparkasse erloschen.

§ 16. Die Sparkasse befindet sich im Stadthause zu Breslau und ist, sofern nicht ein Anderes bekannt gemacht, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags geöffnet; die Einzahlung und Rückzahlung von Einlagen erfolgt aber nur von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags.

Auf Beschluß der städtischen Behörden und unter von ihnen festzusetzenden Bedingungen können auch außer im Locale der Sparkasse anderweit Einzahlungen bei Annahmestellen innerhalb des Weichbildes der Stadt Breslau geleistet werden. Die Bedingungen sind vorher öffentlich bekannt zu machen.

§ 17. Die Sparkasse unterhält bis auf Weiteres einen besonderen Sparverein für die Zeit von Anfang April bis Ende October jeden Jahres, um unbemittelten Einwohnern Gelegenheit zu geben, in der

Zeit des größeren Erwerbes Ersparnisse zu machen und diese zinsbar bei der Sparkasse anzulegen. Die Bedingungen werden von den städtischen Behörden durch ein besonderes Statut festgesetzt.

§ 18. Die obere Leitung der Sparkasse ist einem Curatorium anvertraut; dasselbe besteht aus einem von dem Oberbürgermeister bestimmten Magistrats-Mitgliede als Vorsitzenden, dem Kämmerer und acht von der Stadtverordneten-Versammlung auf eine sechsjährige Amtsdauer gewählten Mitgliedern, von welchen mindestens zwei Stadtverordnete sein müssen. Der Vorsitzende wird bei Verhinderung durch den Kämmerer vertreten.

§ 19. Das Curatorium hat für eine genaue Befolgung der Bestimmungen des Statuts, sowie für die zweckmäßige Verwaltung der Sparkasse zu sorgen und allmonatlich mindestens einmal eine Revision der Kasse und Bestände vorzunehmen. — In jedem Jahre erfolgt mindestens einmal durch den Magistrat eine außerordentliche Kassen-Revision. — Die Kassen-Abschlüsse und Revisions-Verhandlungen sind dem Magistrat einzureichen.

§ 20. Insoweit gegenwärtiges Statut nicht besondere Bestimmungen hinsichtlich des Wirkungskreises und der Befugnisse des Curatoriums enthält, steht das Curatorium zu den städtischen Behörden in dem Verhältniß einer städtischen Deputation, und sind die Vorschriften der Städte-Ordnung maßgebend.

§ 21. Das Curatorium hat Bestimmung zu treffen über:

a. die Höhe und Art der zeitweise zinsbaren Belegung überschüssiger Kassenbestände;
b. die dauernde, nutzbare Anlegung von Kapitalien.

§ 22. Die Sparkasse ist befugt, die nicht zum laufenden Geschäftsbetriebe erforderlichen Kapitalien in folgender Weise anzulegen:

1. unter Genehmigung des Magistrats durch Erwerb und ausnahmsweise auch durch Beleihung von Hypotheken auf hiesige Grundstücke innerhalb der ersten Hälfte des Werthes derselben. Die Feststellung des Werthes der verpfändeten Grundstücke erfolgt nach den seitens der städtischen Behörden für die Beleihung hiesiger Grundstücke getroffenen Bestimmungen;
2. durch Erwerb:
   a. von zinstragenden oder spätestens nach einem Jahre fälligen und auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staates oder deutscher communaler Corporationen;
   b. von zinstragenden, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reiche oder von einem Bundesstaate garantirt sind;
   c. von Prioritäts-Obligationen solcher Eisenbahn-Gesellschaften, deren Stammactien vom Deutschen Reiche oder einem deutschen Bundesstaate garantirt sind, oder bei welchen das Deutsche Reich oder ein deutscher Bundesstaat betheiligt ist;
   d. von Rentenbriefen, sowie von Pfandbriefen landschaftlicher oder communaler Credit-Institute Deutschlands;
3. durch Gewährung zinsbarer Darlehne auf nicht länger als drei Monate gegen Verpfändung deutscher geldwerther Papiere, welche die Reichsbank nach dem Bankgesetze vom 14. März 1875 als Unterpfand nehmen darf, und zwar zu höchstens $^3/_4$ des Courswerthes;
4. bei der Reichsbank und bei der städtischen Bank;
5. bei dem hiesigen städtischen Leihamte bis zur Höhe von 750 000 M.;
6. durch Gewährung von Darlehnen an hiesige öffentliche Anstalten und Corporationen unter Genehmigung des Magistrats bis zur Höhe von 500 000 M.

Die Anlegung der Bestände des Reservefonds (§ 28) darf nur in den vorstehend sub 2, 3 und 4 bezeichneten Arten erfolgen.

§ 23. Die erworbenen Effecten sind von der Sparkasse außer Cours zu setzen und werden nebst den hierzu gehörigen Couponsbogen und Talons ebenso wie die Hypotheken-Instrumente unter Verschluß eines hierzu deputirten Mitgliedes des Curatoriums und des Haupt-Rendanten verwahrt.

Die Wieder-Incourssetzung der Effecten erfolgt auf Antrag des Curatoriums durch den Magistrat.

§ 24. Der Sparkassen-Vorstand besteht aus dem Haupt-Rendanten als dem ersten, dem Einnahme-Rendanten als dem zweiten und dem Ausgabe-Rendanten als dem dritten Beamten der Sparkasse. Sämmtliche Beamte der Sparkasse werden von dem Magistrat gemäß der für die städtischen Beamten geltenden Vorschriften angestellt.

Ob und welche Cautionen die Beamten der Sparkasse zu leisten haben, bestimmen nach Anhörung des Curatoriums die städtischen Behörden.

§ 25. Der Vorstand hat die Vorschriften und Anweisungen des Curatoriums zu befolgen und die Geschäfte der Sparkasse zur Ausführung zu bringen.

§ 26. Zu Quittungen über Gelder, Documente und andere Werthgegenstände ist die unter der Firma: „Städtische Sparkasse zu Breslau" zu vollziehende gemeinschaftliche Unterschrift des Haupt-Rendanten und des Einnahme-Rendanten erforderlich.

§ 27. Am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres, also am 31. März, ist ein Jahres-Abschluß zu fertigen, in welchem die Werthe der Effecten nach den von den städtischen Behörden festgesetzten Grundsätzen, jedoch nie höher als zum Einkaufspreise aufgenommen werden. Das Sparkassen-Curatorium hat über die Wirksamkeit der Sparkasse einen Verwaltungsbericht zu erstatten, welcher durch den Druck zur Veröffentlichung gelangt.

§ 28. Aus den sich nach den Jahresabschlüssen ergebenden Ueberschüssen wird nach Bestreitung aller Verwaltungskosten dem Reservefonds so viel zugeführt, daß derselbe mindestens 10 pCt. des Einlage-Kapitals beträgt.

§ 29. Ueber den nach Dotirung des Reservefonds noch verbleibenden Ueberschuß der Sparkasse einschließlich der Zinsen und sonstiger Einnahmen aus dem Reservefonds wird alljährlich nach Anhörung des Sparkassen-Curatorii von den städtischen Behörden zu öffentlichen Zwecken nach eingeholter Genehmigung des Bezirks-Präsidenten verfügt.

§ 30. Die Sparkasse ist gegen die Einleger in allen die Sparkasse betreffenden Angelegenheiten nur zur Mittheilung durch öffentliche Bekanntmachung verbunden; dieselbe ist genügend erlassen, wenn sie in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung und in den von dem Magistrat alljährlich im December zum voraus bekannt zu machenden hiesigen Zeitungen inserirt worden ist.

§ 31. Jede Abänderung des Statuts bedarf der vorherigen Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien und ist gemäß § 30 des Statuts bekannt zu machen. Die Interessenten sind gleichzeitig aufzufordern, im Fall sie sich die Abänderung nicht gefallen lassen wollen, die Spar-Einlagen unbeschadet des ihnen nach § 10 des Statuts zustehenden Rechts, nach Ablauf einer dreimonatlichen Frist, vom Tage der erfolgten Bekanntmachung gerechnet, zurückzunehmen. Hinsichtlich derjenigen, welche sich zur Rücknahme der Einlagen nicht melden, soll angenommen werden, daß sie auch unter den neuen Bedingungen ihre Einlagen bei der Sparkasse belassen wollen.

§ 32. Eine etwaige Auflösung der Sparkasse, zu welcher die Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien erforderlich, ist sechs Monate vorher öffentlich bekannt zu machen, und sind gleichzeitig die Einlagen nebst Zinsen den Einlegern zur Rückzahlung nach einer sechsmonatlichen Frist zu kündigen.

Mit den alsdann nicht abgehobenen Beträgen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

Breslau, den 10. November 1880.

(L. S.)

Der Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

(gez.) **Friedensburg. Bülow.**

(L. S.)

Die Stadtverordneten-Versammlung.

(gez.) **Beyersdorf. Hainauer. Torrige. Büttner.**

Vorstehendes Statut für die Sparkasse der Stadt Breslau wird unter Aufhebung des diesseits am 3. August 1872 genehmigten Statuts hierdurch bestätigt.

Breslau, den 28. December 1880.

(L. S.)

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

(gez.) **von Seydewitz.**

Bestätigung.
O. P. 10809.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich.)